



Antrag

der Abgeordneten **Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Kerstin Celina, Thomas Gehring, Ulrike Gothe, Verena Osgyan, Katharina Schulze, Christine Kamm, Ulrich Leiner, Claudia Stamm** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Erkenntnisse aus der Landtagsanhörung zum Maßregelvollzug umsetzen: Sicherung der forensischen Ambulanzen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, im Zuge des laufenden Gesetzgebungsverfahrens zu einem Bayerischen Maßregelvollzugsgesetz die Erkenntnisse aus der gemeinsamen Expertenanhörung der Ausschüsse für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen sowie Arbeit und Soziales, Jugend, Familie und Integration am 8.5.2014 umzusetzen.

Da die forensischen Ambulanzen einen signifikanten Anteil am Gelingen des Entlassmanagements, der Nachsorge und Wiedereingliederung haben, sollen sie im bayerischen Maßregelvollzugsgesetz verankert werden.

Begründung:

Die forensischen Ambulanzen zur Betreuung entlassener Maßregelvollzugspatienten nach § 68b Abs. 1 Nr. 11, Abs. 2 StGB gewinnen in der Nachsorge psychisch kranker Straftäter eine zunehmende Bedeutung. In Bayern sind sie inzwischen flächendeckend eingerichtet, allerdings mit unterschiedlicher personeller und finanzieller Ausstattung. Sie sind an die Maßregelvollzugseinrichtungen angegliedert und betreuen auch Patienten, bei denen die Unterbringung von Anfang an zur Bewährung ausgesetzt wurde (§ 67b StGB).

Forensische Ambulanzen sind ein wirksames Mittel sowohl zur Verkürzung der Aufenthaltsdauer im Maßregelvollzug als auch zum Schutz der Allgemeinheit. Gegenüber den Angeboten der allgemeinspsychiatrischen Versorgung besteht der Vorteil der spezifischen Fachkenntnis im Umgang mit psychisch kranken Straftätern sowie der Behandlungskontinuität. Wegen der besonderen Probleme aus dem Maßregelvollzug entlassener Personen sind andere psychiatrische Einrichtungen häufig nicht bereit, diese aufzunehmen und zu betreuen. Die Gefahr eines Rückfalls kann durch die Nachbetreuung in der forensischen Ambulanz früher erkannt werden, es kann zur Vermeidung einer Wiedereinvolvierung zur Krisenintervention nach § 67h StGB bzw. eines Bewährungswiderrufs nach § 67g StGB frühzeitig gegengesteuert werden.

Kommt es zur befristeten Wiedereinvolvierung der Unterbringung, findet die Krisenintervention in der Maßregelvollzugseinrichtung statt, die den Betroffenen bereits kennt. Ärzte und Therapeuten sind in der Regel bereits mit der Krankheit und Vorgeschichte des Betroffenen vertraut. Außerdem können die Wohnung und die sozialen Kontakte des Betroffenen eher erhalten werden.

Die Finanzierung der forensischen Ambulanzen erfolgt durch die Krankenkassen über die Institutsambulanzen nach § 118 SGB V sowie zum größeren Teil durch eine pauschale Finanzierung durch das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration.